



FAQ Schutzrechte in VIP+

Im Rahmen der Fördermaßnahme VIP+ kommt es immer wieder zu Unklarheiten oder Fragen bezüglich der **Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verwertung von Schutzrechten** vor, während oder nach der Laufzeit eines VIP+ Vorhabens. Wir haben deshalb einige häufige Fragen und die dazugehörigen Antworten für Sie zusammengestellt, damit Sie sich einen ersten Überblick verschaffen können oder wir ggf. sogar direkt schon Ihre Fragen beantworten können. Falls Sie darüber hinaus Fragen zum Thema „Schutzrechte in VIP+“ haben oder auch komplexe Konstellationen in Ihren Projekten oder bei der Antragstellung vorliegen, können Sie sich gerne an uns wenden. **Bitte nutzen Sie dafür unser [Kontaktformular](#).**

1. Benötigen wir für eine Antragstellung in VIP+ angemeldete oder erteilte Schutzrechte?

Schutzrechte (vor allem bereits erteilte) können zu einem tragfähigen Alleinstellungsmerkmal beitragen und eine Grundlage für Ihre Konzeption der Verwertungsphase darstellen. Diese im Rahmen von VIP+ sehr wichtigen Punkte müssen sonst ggf. auf andere Art geplant bzw. beschrieben werden.

Für die Antragstellung in VIP+ benötigen Sie jedoch nicht zwingend angemeldete oder erteilte Schutzrechte. Voraussetzung für ein VIP+ gefördertes Vorhaben sind bestehende eigene Forschungsergebnisse, also Ergebnisse aus der Forschung, die in den antragstellenden Einrichtungen entstanden sind. Für diese dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung).

2. Wir haben gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung ein oder mehrere Schutzrecht/e angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines VIP+ Vorhabens validieren möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ist die andere Forschungseinrichtung in VIP+ antragsberechtigt, können Sie gemeinsam ein Verbundprojekt in VIP+ beantragen und durchführen.
- Ist die andere Forschungseinrichtung nicht antragsberechtigt oder möchte kein VIP+ Verbundprojekt durchführen, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte – ggf. zu marktüblichen Konditionen – gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig.
- Stimmt die andere Forschungseinrichtung weder einem VIP+ Verbundprojekt noch einer vollständigen Übertragung der Schutzrechte zu, ist eine Antragstellung zu diesem Thema in VIP+ grundsätzlich nicht möglich.

3. Wir haben gemeinsam mit Dritten (Firmen oder Privatpersonen) ein oder mehrere Schutzrechte angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines VIP+ Vorhabens validieren möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit Dritten Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Da Unternehmen und Privatpersonen in VIP+ nicht antragsberechtigt sind, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. an diese ggf. zu marktüblichen Konditionen verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig. Weiterhin muss in diesem Fall plausibel erläutert werden, dass die Verwertungsoffenheit des Vorhabens nicht eingeschränkt ist.
- Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass das Schutzrecht im Rahmen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von einem der Erfinder bzw. einer der Erfinderinnen angemeldet wurde.

4. Müssen die dem geplanten VIP+ Vorhaben zugrundeliegenden Schutzrechte schon bei der Antragstellung auf die antragstellende/n Einrichtung/en übertragen worden sein?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit Dritten Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Da Unternehmen und Privatpersonen in VIP+ nicht antragsberechtigt sind, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor(!) dem Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. an diese verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig. Weiterhin muss in diesem Fall plausibel erläutert werden, dass die Verwertungsoffenheit des Vorhabens nicht eingeschränkt ist.
- Für die Antragsstellung und das Begutachtungsverfahren reicht es in der Regel aus, die Bereitschaft der beteiligten Parteien zur Übertragung plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Wir würden Ihnen jedoch raten, sich schon vor der Antragstellung bezüglich der Konditionen der Übertragung zu einigen, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Bewilligung bzw. zu einem verzögerten Vorhabenstart kommt.
- Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass das Schutzrecht im Rahmen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von einem der Erfinder bzw. einer der Erfinderinnen angemeldet wurde.

5. Durch den Wechsel des Projektleiters bzw. der Projektleiterin an eine andere Forschungseinrichtung in der Zeit von Antragstellung bis Vorhabenbeginn soll der Zuwendungsempfänger geändert werden. Was muss nun mit den für das VIP+ Vorhaben relevanten Schutzrechten geschehen?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Deshalb ist es im Fall eines Wechsels des Zuwendungsempfängers zwingend notwendig, dass die dem Vorhaben zugrundeliegenden Schutzrechte vollständig auf den neuen Zuwendungsempfänger übertragen bzw. – ggf. zu marktüblichen Konditionen – an diesen verkauft werden. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig.

6. Wir führen derzeit ein VIP+ Vorhaben durch, für dessen grundlegende Erfindung der Zuwendungsempfänger Schutzrechte angemeldet hat. Nun würden MitarbeiterInnen des Projektteams gerne ein Unternehmen ausgründen und u. a. nach Ablauf des Vorhabens auch die Projektergebnisse wirtschaftlich verwerten. Dürfen wir mit der Ausgründung einen Optionsvertrag über die spätere Übertragung der Schutzrechte abschließen?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Auch muss das Vorhaben über die gesamte Laufzeit verwertungsoffen bleiben. Deshalb dürfen während der Laufzeit keinerlei Vereinbarungen oder Verträge mit möglichen Verwertern oder Anwendern geschlossen werden (siehe hierzu auch Seite 6 des Leitfadens zur Antragstellung).

Ist eine vorzeitige Verwertung dringend gewünscht, muss der Projektträger umgehend informiert werden, da dann die Vermutung naheliegt, dass der Verwendungszweck der Förderung in VIP+ bereits erfüllt ist. Nach einer entsprechenden Prüfung muss das VIP+ Vorhaben dann ggf. vorzeitig (unter Umständen auch rückwirkend) beendet werden.

7. Wir haben vor der Durchführung unseres VIP+ Vorhabens als Ergebnis eines anderen Projekts Schutzrechte angemeldet. Inhalte dieser Schutzrechte werden im Rahmen des VIP+ Vorhabens validiert. Nun hat ein Unternehmen Interesse an Lizenzen für die Schutzrechte. Dürfen wir die Schutzrechte während der Laufzeit unseres VIP+ Vorhabens an Dritte lizenzieren, da sie nicht im Rahmen des VIP+ Vorhabens angemeldet wurden?

Für die im Rahmen der Findungsphase erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in einem VIP+ Vorhaben validieren möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (siehe hierzu auch Seite 10 des Leitfadens zur Antragstellung). Auch muss das Vorhaben über die gesamte Laufzeit verwertungsoffen bleiben. Deshalb dürfen während der Laufzeit keinerlei Vereinbarungen oder Verträge mit möglichen Verwertern oder Anwendern geschlossen werden (siehe hierzu auch Seite 6 des Leitfadens zur Antragstellung). Ist eine vorzeitige Verwertung dringend gewünscht, muss der Projektträger umgehend informiert werden und das VIP+ Vorhaben muss vorzeitig beendet bzw. abgebrochen werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die betreffenden Schutzrechte bereits vor Beginn des VIP+ Vorhabens angemeldet wurden. Da die Maßnahme VIP+ die Validierung von Forschungsergebnissen der Vorläuferforschung fördert, müssen auch Schutzrechte, die diese Ergebnisse der Findungsphase betreffen (u. a. sogenannte Basispatente), vollständig bei der antragstellenden Einrichtung bzw. während der Laufzeit beim Zuwendungsempfänger liegen. Schließlich bilden diese Schutzrechte die Grundlage oder zumindest einen Teil der Grundlage für die spätere Verwertung der Ergebnisse aus dem VIP+ Vorhaben.

8. Im Leitfaden zur Antragstellung zu VIP+ steht auf Seite 21 folgender Absatz:

„Bitte beachten Sie: In bestimmten Fällen – wenn beispielsweise absehbar ist, dass ein Patent nicht erteilt wird, wie dies bei Software- oder Verfahrenspatenten der Fall sein kann – kommt ein Verwertungskonzept über Lizenzvergabe nicht in Frage.“ Wir planen eine Verwertung unserer VIP+ Vorhabenergebnisse über den Verkauf von Software-Lizenzen. Ist dies als Verwertungsstrategie nach Abschluss des VIP+ Vorhabens möglich?

Dieser Absatz bezieht sich ausschließlich darauf, dass eine Patenterteilung in einigen Fällen, z. B. für reine Software, häufig nicht möglich ist. Entsprechend können auch im Rahmen der späteren Verwertung keine Patente lizenziert werden. Unabhängig davon ist es natürlich möglich, eine Software zu entwickeln und nach Abschluss des Vorhabens über Software-Lizenzen zu verwerten.